

STATUTEN | VERKEHRSVEREIN GRABS



Mai 2021



Geschichte

Gründungsversammlung	2. April 1908
Erstellung der Vereinsstatuten	2. April 1908
1. Revision der Vereinsstatuten	23. Juni 1977
2. Revision der Vereinsstatuten	7. Juni 1996
3. Revision der Vereinsstatuten	31. Mai 2021

Präsidenten

1908 – 1911	Emil Kuhn, Lehrer
1912 – 1915	Heinrich Bühler, Fabrikant
1916 – 1923	Math. Eggenberger, Fabrikant
1924 – 1937	Ulrich Vetsch, Geschäftsführer
1938 – 1947	Heinrich Kunz, Lehrer
1948 – 1953	Hans Eggenberger-Wiesmann
1954 – 1956	Leonhard Gantenbein, Lehrer
1957 – 1960	Christian Hagmann, Sattlermeister
1961 – 1986	Walter Schlegel, Kaufmann
1987 – 1993	Gustav Grob, Eisenwarenhandlung
1994 – 2001	Samuel Schmitter, Verkaufsleiter
2002 – 2008	Andreas Gasenzer, Kassier Ortsgemeinde
2009 – 2014	Andreas Stupp, Technischer Angestellter
2015 – 2016	Interimspräsidium: Ursi Dietsche, Bauamt Hansruedi Kubli, Drogist
2016 – dato	Heiri Vetsch, Schulabwart

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Verkehrsverein Grabs" (Kurzname VVG) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Grabs.
- 1.2. In einer Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Grabs sind Zweck, Aufgaben und Kontrollen geregelt.
- 1.3. Die Leistungsvereinbarung ist seit 2012 in Kraft und wird ohne Mitteilung einer der Parteien stillschweigend um ein Jahr verlängert.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Als Mitglieder können natürliche wie auch juristische Personen beitreten.
- 2.2. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrags wird man automatisch ins Mitgliederverzeichnis aufgenommen.
- 2.3. Wird der Jahresbeitrag in 3 aufeinander folgenden Jahren nicht mehr bezahlt, wird die Mitgliedschaft aufgelöst.
- 2.4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Finanzen

- 3.1. Der Verein finanziert sich durch:
 - 3.1.1. Beiträge der politischen Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung
 - 3.1.2. Mitgliederbeiträge
 - 3.1.3. Spenden
- 3.2. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt.

- 3.3. Die Mittel werden für die Erbringung des vereinbarten Leistungsangebots an die Gemeinde sowie Pflichten und gesellschaftlichem Zusammenhalt des Vereins eingesetzt.
- 3.4. Für die Schulden des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.5. Über die Entschädigung der aktiven Helfer entscheidet der Vorstand.

4. Organe

4.1. Die Generalversammlung

- 4.1.1. Die Generalversammlung (auch Hauptversammlung genannt) ist das oberste Organ des Vereins.
- 4.1.2. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen.
- 4.1.3. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - 4.1.3.1. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und Revisionsbericht.
 - 4.1.3.2. Wahl von Vorstand, Präsident/in und der Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
 - 4.1.3.3. Beschlussfassung über Anträge von Einzelmitgliedern.
 - 4.1.3.4. Statutenänderungen.
 - 4.1.3.5. Auflösung des Vereins.

4.2. Der Vorstand

- 4.2.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2.2. Zusammensetzung des Vorstands:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in

- Aktuar/in
- Verantwortliche/r "Markierung Wanderwege"
- Verantwortliche/r "Bau und Unterhalt"
- Verantwortliche/r "Betrieb Stickerei"
- Vertreter/in der politischen Gemeinde

4.2.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

4.2.4. Der Vorstand trifft sich zur Organisation und Kontrolle des Geschäftsganges mindestens in 3 Sitzungen pro Jahr.

4.2.5. Der Vorstand führt erforderliche Dokumentationen und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und den Gemeindebehörden.

4.2.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium (oder in Vertretung Vizepräsidium) zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

4.2.7. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die persönliche Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4.3. Revision

4.3.1. Mindestens zwei Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

4.3.2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Tätigkeit des Vorstandes sowie die Jahresrechnung.

4.3.3. Die Revisoren geben der Generalversammlung schriftlich Bericht ab und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das Berichtsjahr.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.2. Über die Verwendung des bei einer Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens, bestimmt die Generalversammlung.
- 5.3. Diese Statuten wurden durch schriftliche Abstimmung im Mai 2021 genehmigt und treten ab 1. Juli 2021 in Kraft.
- 5.4. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1996.

Präsident

Heiri Vetsch

Aktuarin

Doris Lippuner